

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Cem Özdemir, Elisabeth Altmann
(Pommelsbrunn) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/4188, 13/5457 –**

Außenpolitische Betätigung des Bundesinnenministeriums

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sieben Jahre nach Ende des Kalten Krieges und nach Herstellung der deutschen Einheit sowie vier Jahre nach Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes besteht Anlaß, die Funktion des „Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung“ und sein Amtshandeln zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Mit der Demokratisierung der osteuropäischen Staaten sind in unterschiedlichem Maße Minderheitenrechte geschaffen worden, die insbesondere zu einer umfassenden Verbesserung der Lage der deutschstämmigen Minderheiten geführt haben. Dazu gehören auch entsprechende Förderprogramme dieser Länder für Angehörige der deutschstämmigen Minderheiten. Einige Staaten bereiten sich auf den Beitritt zur EU vor. Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat dem Rechnung getragen, die Aussiedlung 1992 beendet und ab dem 1. Januar 1993 die Spätaussiedlung im Kern auf die Staaten der ehemaligen Sowjetunion und die baltischen Staaten beschränkt.

Das Auslandshandeln des Aussiedlerbeauftragten, der noch in der Epoche des Kalten Krieges berufen wurde, hat sich diesen neuen Gegebenheiten nicht angepaßt. Seine Tätigkeit hat zu einer Vermengung von Innen- und Außenpolitik und zu Mehrdeutigkeiten in den auswärtigen Beziehungen geführt. Eine schnellstmögliche Klarstellung liegt im Interesse einer glaubhaften und nachvollziehbaren Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auslandsmaßnahmen des Aussiedlerbeauftragten in den ehemals deutschen Ostgebieten, in Polen und in der russischen Oblast Kaliningrad, aus denen kaum mehr Spätaussiedlerinnen und

Spätaussiedler kommen, sind mit einem aus § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) begründbaren Auftrag nicht vereinbar. Der Einbezug dieser ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in die Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland hat zu einer Nebenaußenpolitik und Zweideutigkeiten in diesem Bereich der auswärtigen Beziehungen geführt. Diese Zweideutigkeiten werden durch die Beauftragung von Mittlerorganisationen verstärkt, die mitunter rechtsextreme Tendenzen aufweisen und deren Vertreter die deutsche Ostgrenze in Frage stellen oder die verbandspolitische Forderungen etwa nach Minderheitenrechten für rückkehrende Vertriebene erheben. Dies ist mit den geltenden Verträgen und mit der von der Bundesregierung amtlich formulierten Außenpolitik nicht vereinbar. Der völkisch definierte Begriff des „deutschen Volkszugehörigen“ nach § 6 BVFG darf keine Kategorie der Außenpolitik oder der Auswärtigen Kulturpolitik des europäischen Deutschland werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat kein Interesse an ethnischen Differenzierungen. Maßgeblich für den Begriff des deutschen Volkes und seiner Angehörigen muß vielmehr die politische Definition der Präambel des Grundgesetzes sein. Deutschstämmige ausländische Staatsangehörige sollen deshalb – wie bereits im Westen – auch im Osten baldmöglichst ausschließlich durch integrative Programme der Auswärtigen Kulturpolitik gefördert werden.

Für die Auslandsmaßnahmen des Aussiedlerbeauftragten in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion existiert kein erkennbares Konzept. Die Hilfen, mitunter teure Kirchen- und Verwaltungsbauten, aufwendige Villen für rußlanddeutsche Funktionäre oder Mustersiedlungen in den „Inseln der Hoffnung“ erreichen nur sehr wenige Angehörige der deutschstämmigen Minderheiten und verschärfen Binnendifferenzierungen. Eine Umsetzung der erklärten Politik der Bundesregierung, der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist in der Regel nicht erkennbar. Statt dessen häufen sich Berichte über die Zweckentfremdung von Bundesmitteln. Insbesondere die Verwendung von Projektmitteln der volkstumsorientierten Mittlerorganisation „Verein für das Deutschtum im Ausland“ (VDA) ist bis heute nicht geklärt. Auch konnte die Bundesregierung den Verdacht, daß die unüblichen Methoden der Vergabe und Kontrolle durch das Bundesministerium des Innern mit der Funktion des zuständigen Aussiedlerbeauftragten im Verwaltungsrat des VDA zusammenhängen, nicht glaubwürdig ausräumen. Vor dem Hintergrund der Befürchtung des Aussiedlerbeauftragten, die Deutschen seien „ein sterbendes Volk“, bemüht sich dieser um die Gewinnung und Qualifizierung von Einwanderern in Rußland und Kasachstan durch international unübliche, umfangreiche kulturpolitische und konsularische Maßnahmen. Dieses Vorgehen hat sich auch von den normativen Merkmalen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes entfernt, der von einer Zufluchtgewährung vor aktueller Verfolgung und Vertreibung ausgeht.

Die Auskünfte der Bundesregierung, der Aussiedlerbeauftragte sei nicht zugleich auch Minderheitenbeauftragter der Bundesregierung, entbehren der Glaubwürdigkeit, solange sie nicht mit seinem politischen Handeln übereinstimmen. Die Reisen und die intensive Tätigkeit des Aussiedlerbeauftragten in den Staaten

Südosteuropas, in Polen, Litauen oder in der russischen Oblast Kaliningrad, die keine nennenswerten Spätaussiedlungsgebiete sind, stehen im Widerspruch zu den Aussagen der Bundesregierung. Die Steigerung der Auslandskulturarbeit des Bundesministeriums des Innern seit Beginn der 90er Jahre verläuft zeitlich parallel zum finanziellen Ausbluten der Auswärtigen Kulturpolitik, insbesondere der Programmarbeit des Goethe-Instituts. Der Mittelaufwand des Bundesministeriums des Innern für die Kulturarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der kulturelevanten Maßnahmen der sog. Erweiterten Humanitären Hilfe in Kaliningrad, der „Breitenarbeit“ oder der Auslandsmaßnahmen nach § 96 BVFG, liegt in vielen Gebieten Polens, Rußlands oder Litauens erheblich höher als der der Auswärtigen Kulturpolitik. Eine Koordinierung ist nicht erkennbar.

Die zunehmende Auslandstätigkeit des Aussiedlerbeauftragten geht einher mit steigenden Defiziten der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Bundesrepublik Deutschland selbst. Ein überwiegender Teil der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler entstammt nicht mehr der Erlebnisgeneration, setzt sich aus abstammungsmäßig gesehen gemischten Familien zusammen und hat aufgrund einer weitgehenden Assimilation in der ehemaligen Sowjetunion beim gegenwärtigen Stand der Integrationsmaßnahmen Schwierigkeiten, sich in Deutschland einzugliedern. Sozialpolitische Maßnahmen der Bundesregierung, wie die Kürzungen bei den Sprachkursen in der Bundesrepublik Deutschland oder Kürzungen von Leistungen im Fremdrentengesetz, tragen zusätzlich dazu bei, diese Menschen an den Rand unserer Gesellschaft zu drängen.

Es besteht Anlaß, geltendes Recht, politische Programmatik und tatsächliches Handeln der Bundesregierung wieder zur Deckung zu bringen. Nur so lassen sich Fehldeutungen des Auslandshandelns der Bundesregierung im Sinne einer volkstumsmäßigen, aus einseitigen Einwanderungsmotiven gespeisten Minderheitenpolitik ausschließen. Aufgrund der deutschen Geschichte muß die Außenpolitik gerade gegenüber den östlichen Nachbar- und Partnerstaaten nicht nur frei von Mehrdeutigkeiten, sondern glaubhaft und nachvollziehbar sein. Die historischen Belastungen der Beziehungen zu den östlichen Nachbarn durch die auf Revision der Versailler Verträge abzielende Politik der Weimarer Republik, die später von den Nationalsozialisten mißbraucht wurde, erfordert eine besondere Sensibilität in den auswärtigen Beziehungen zu diesen Staaten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Amt und Mandat des „Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung“ der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Rechtslage aufgrund des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes anzupassen. Seine Tätigkeit ist dahin gehend festzuschreiben, daß sie sich in Abstimmung mit der „Ausländerbeauftragten der Bundesregierung“ ganz überwiegend auf die Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Nur in geringem Maße soll sich seine Tätigkeit auf Auslandsmaßnahmen ausschließlich in den re-

- levanten Spätaussiedlungsgebieten in den ehemaligen Staaten der Sowjetunion und den baltischen Staaten beziehen;
2. das Engagement und die Aufwendungen des Aussiedlerbeauftragten in den ehemals deutschen Ostgebieten, in Polen und in der russischen Oblast Kaliningrad, aus denen keine nennenswerte Spätaussiedlung mehr stattfindet, zu beenden;
 3. die kulturellen Maßnahmen des Aussiedlerbeauftragten in die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes und der Auswärtigen Kulturpolitik zu überführen und im Rahmen des breiten politischen Konsenses über den Dialogcharakter und die Betonung des Verbindenden im beiderseitigen Kulturerbe der Auswärtigen Kulturpolitik nezugestalten;
 4. dem Deutschen Bundestag über die Gründe und die Verantwortlichen der „freihändigen Vergabe“ von Aufträgen zur Rückführung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in den Jahren 1989 bis 1994 in Höhe von mehr als 543 Mio. DM zu berichten;
 5. dem Deutschen Bundestag über die Vergabe und Abrechnung von Projektgeldern in Höhe von mehr als 200 Mio. DM an den „Verein für das Deutschtum im Ausland“ (VDA), in dem der Aussiedlerbeauftragte zeitweise einen Verwaltungssitz innehatte, zu berichten und aus der mangelhaften Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung dieser Bundesgelder die notwendigen Konsequenzen zu ziehen;
 6. Mittlerorganisationen von der Förderung auszuschließen, die sich nicht eindeutig von rechtsextremen Tendenzen abgrenzen und Doppelmitgliedschaften in rechtsextremen Parteien und Gruppen in den Reihen ihrer Funktionäre dulden oder die vertragswidrige verbandspolitische Gebiets- oder Eigentumsrückforderungen gegen die Partnerstaaten erheben;
 7. dem Deutschen Bundestag umgehend ein Konzept vorzulegen, wie die seit sieben Jahren von der Bundesregierung durchgeführten Förderprogramme für deutschstämmige Minderheiten den von ihr erklärten Grundsätzen der Subsidiarität, der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und der „Anschubfinanzierung“ gerecht werden und in die Eigenverantwortung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen, ihrer Vereinigungen und ihrer Regierungen übergeleitet werden können. Dabei ist auch zu klären, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die „Anschubfinanzierung“ von Minderheitenfunktionären auf eine Eigenfinanzierung durch Vereinsbeiträge, Zuschüsse der eigenen Regierungen oder andere Finanzquellen übergeleitet werden kann sowie die Überleitung von ausländischen Stiftungen, die aufgrund der tatsächlich eingebrachten Finanzmittel ausländischen Stiftungen des Bundes gleichkommen, zu dauerhafter Eigenständigkeit und Eigenfinanzierung zu klären;
 8. dem Deutschen Bundestag einen Bericht und ein Konzept über ihre Minderheitenpolitik und Unterstützung deutschstämmiger Minderheiten in den osteuropäischen Staaten vorzulegen;

9. die Einwanderungspolitik aufgrund von Kriterien einer nicht mehr zeitgemäßen Volkszugehörigkeit zu beenden und einen Entwurf für ein für alle ausländischen Staatsangehörigen, auch solche mit deutschen Vorfahren, gültiges Einwanderungsgesetz vorzulegen;
10. die Integration für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige zu verbessern und insbesondere vermehrt interkulturelle Maßnahmen zu fördern sowie die Dauer der Sprachlehrgänge in der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens neun Monate zu erhöhen.

Bonn, den 19. März 1997

Annelie Buntenbach

Cem Özdemir

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

